

STURM - Mehrkosten durch Preissteigerungen - St137

Beim Wiederaufbau von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen und/oder technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung gelten nach einem ersatzpflichtigen Schaden Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen Objekten, die durch Preissteigerungen entstehen, auf erstes Risiko bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme mitversichert, soweit die Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert wurde.

Entschädigungspflichtig sind die nachweislich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und dem Abschluß der Wiederherstellung bis zu zwei Jahren nach dem Schadenfall.